

## **Eckpunkte des Bündnis Bildungszeit zur Evaluierung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg**

Seit 1. Juli 2015 hat das Land Baden-Württemberg die ILO-Übereinkunft 140 mit dem Bildungszeitgesetz in Landesrecht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2016 ist auch die Verordnung in Kraft, die eine Bildungsfreistellung für die Qualifizierung zur Ausübung von Ehrenämtern ermöglicht. Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg sieht in § 11 vor, dass eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes vier Jahren nach Inkrafttreten erfolgen soll.

Der Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierungen sieht dagegen vor, dass eine Evaluierung des Gesetzes bereits nach zwei Jahren erfolgen soll. Darüber hinaus ist eine Nebenabrede bekannt geworden, die massive Einschränkungen der bisherigen Regelungen vorsieht.

Verbände, Organisationen und Bildungsanbieter haben sich seit Juli 2015 einer aufwendigen und teuren Zertifizierung unterzogen. Die Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist erst seit 1.1.2016 in Kraft.

Die Verbände und Träger stellen derzeit ihre Angebote auf die Anforderungen des Bildungszeitgesetzes um. Eine Überprüfung der Auswirkungen des Bildungszeitgesetzes bereits nach zwei Jahren - wie im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vorgesehen - wäre daher verfrüht und nicht aussagekräftig. Das Bündnis Bildungszeit fordert die Landesregierung auf, die gesetzlich vorgesehene Frist bis Juli 2019 zur Überprüfung der Auswirkungen der Bildungszeit abzuwarten und dann eine ergebnisoffene Überprüfung vorzunehmen.

Das Bündnis erwartet, dass die Landesregierung die Evaluation nach einer Ausschreibung extern an eine geeignete Institution vergibt. Zielgruppen sind alle Anspruchsberechtigten, Träger und Teilnehmer an Bildungszeitangeboten. Dabei sind sowohl qualitative als auch quantitative Instrumente zu nutzen. Dies gilt umso mehr, als eine Berichtspflicht der anerkannten Träger der Bildungszeit derzeit nicht existiert. Ohne eine regelmäßige Berichtspflicht ist eine Evaluierung nicht sinnvoll möglich. Die Ausschreibung soll in der angekündigten Arbeitsgruppe des Ministeriums erarbeitet und im Einvernehmen mit dem Bündnis Bildungszeit festgelegt werden. Zur Begleitung der Evaluation ist in der Folge ein Beirat einzurichten.

Der Gesetzgeber hatte folgende Ziele definiert, die er mit dem Bildungszeitgesetz verfolgt:

- Bildungszeitgesetz soll Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten in Baden-Württemberg erhöhen und fördern
- Mittel zu einer Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger
- qualitative Verbesserung bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben
- Zugang zum ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern oder zu ermöglichen
- Verbesserung der Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben
- Nutzen für Betriebe: Persönlichkeitsentwicklung, berufliche, aber auch politische Weiterbildung und Ehrenamtsqualifizierung

Der Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung spricht darüber hinaus von folgenden Punkten:

- Weiterbildung von An- und Ungelernten
- Herausforderungen der Digitalisierung
- Bedürfnisse von Handwerk und KMU

Diese Zielsetzungen müssen bei der jetzt vorgesehenen Evaluierung des Bildungszeitgesetzes berücksichtigt werden.

### **1. Kenntnisstand über die Möglichkeit zur Bildungsfreistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg bei den anspruchsberechtigten Personen**

Bislang wird die Bildungszeit nicht von der Landesregierung aktiv beworben, es existiert lediglich eine Unterseite beim Regierungspräsidium Karlsruhe, die über [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de) zu erreichen ist. Dort sind der Gesetzestext, die Verordnung zur Ehrenamtsqualifizierung, die anerkannten Träger, Hinweise für Beschäftigte und Arbeitgeber und Mustervorlagen zur Beantragung hinterlegt.

Unter [www.fortbildung-bw.de](http://www.fortbildung-bw.de) können Angebote nach dem Bildungszeitgesetz zwar gesondert erfasst und gekennzeichnet werden. Eine umfassende Datenbank mit allen bildungszeitfähigen Bildungsangeboten ist aber nicht vorhanden. Sinnvoll wäre die Bündelung der (barrierefreien) Information auf den Seiten des zuständigen Ministeriums.

Die Verbände und die anerkannten Träger werben über ihre internen Medien und Seminarprogramme für die Bildungszeit. Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg führt die Kampagne [www.bildungszeit-nehmen.de](http://www.bildungszeit-nehmen.de) durch.

Zunächst ist daher zu prüfen, ob der Kreis der anspruchsberechtigten Personen trotz fehlender Werbung für die Bildungszeit durch das Land Kenntnis von der Möglichkeit erlangt hat, in Baden-Württemberg eine Bildungsfreistellung im Rahmen der Bildungszeit in Anspruch zu nehmen und ob es formale oder informelle Hindernisse gibt, die Bildungszeit in Anspruch zu nehmen.

Hierzu wäre im Rahmen der Evaluation die Durchführung einer repräsentativen Befragung anspruchsberechtigter Personen erforderlich:

- Bekanntheit der Bildungszeit
- Kenntnis der Anspruchsberechtigten über
  - Bildungsbereiche, für die Bildungszeit genommen werden kann
  - Reichweite der Bildungsbereiche (Definitionen)
  - Antragsverfahren – insbesondere Fristen zur Beantragung
- formale Hindernisse zur Teilnahme (formale gesetzliche Anforderungen)
- informelle Hindernisse zur Teilnahme (Arbeitgeber, Arbeitgeber)
- subjektive/individuelle Hindernisse: z.B. kein passendes Seminar, zu hohe Kosten, zu geringer Berufsbezug, Probleme bei Familienbetreuungsaufgaben etc.

## **2. Erfahrungen der Verbände und Träger mit dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg**

Mehr als 600 Träger wurden zwischenzeitlich durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Träger anerkannt. Dem Bündnis Bildungszeit sind auch Träger bekannt, für die das Anerkennungsverfahren zu anspruchsvoll ist und die daher auf eine Anerkennung als Träger verzichten. Auch weichen die Anforderungen des Gesetzes insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Umfangs nicht unerheblich von anderen Bildungsfreistellungsgesetzen der Länder ab. Dies erfordert ggf. von Trägern, die bundesweit Weiterbildungsangebote machen erhebliche Anpassungen bei der Konzeption von Weiterbildungsangeboten.

Erforderlich ist daher eine umfassende qualitative Befragung der Verbände und Träger zu den Anforderungen des Anerkennungsverfahrens und zur Gestaltung von Bildungsangeboten:

- Einschätzung der Verbände und Träger zu den Anforderungen im Anerkennungsverfahren
  - Erfahrungen der Verbände und Träger mit dem Anerkennungsverfahren für Träger der beruflichen und politischen Bildung
  - Erfahrungen der Verbände und Träger mit dem Anerkennungsverfahren für Träger der Ehrenamtsqualifikation
  - Jeweils auch mit Trägern, die auf eine Anerkennung verzichten haben
- Erfahrungen der Träger und Verbände mit den formalen Anforderungen an Bildungsangebote nach dem Bildungszeitgesetz (Dauer des täglichen Umfangs, Antragsfristen für Beschäftigte, Übereinstimmung mit dem Ausschlusskatalog des Bildungszeitgesetzes, Definition berufliche, politische Bildung, Ehrenamtsqualifizierung, Abgrenzung zur betrieblichen Weiterbildung, etc.)
- Erfahrungen der Träger – insbesondere im Bereich Ehrenamtsqualifizierung – mit der Umstellung der Angebotsstruktur auf das Bildungszeitgesetz,

um bürokratische Hemmnissen bei der Umsetzung des Gesetzes durch Verbände und Träger zu identifizieren.

Zusätzlich ist quantitativ zu erheben:

- Zahl der anerkannten Träger nach Bildungsbereichen (gesondert Jugendbildung) und Trägerstruktur (Wissenschaft und Forschung, Kommunen, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Berufsverbände, parteinahe Einrichtungen, etc.)

- Träger und Weiterbildungsangebote nach Bundesländern und im Ausland
- Teilnehmer nach Trägerbereichen
- Veranstaltungen mit Kinderbetreuung
- Größe der Träger (Zahl der Angebote, Staffelung)
- Zahl der aktiven bzw. passiven Träger nach Bildungsbereichen (Träger mit und ohne Angebot nach BzG; mit Gründen
- Zahl der Bildungsangebote nach Bildungsbereichen
- Inhalte der Bildungsangebote nach Bildungsbereichen (z.B. EDV, Sprache, Schwerpunkte und deren Entwicklung, etc.)

Mit Blick auf Korrekturen bei den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Transfer-Evaluation ist auch auf eine ggf. erforderliche Vernetzung der Träger und Einrichtungen zur Abstimmung von Angeboten und zur Beratung von potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzustellen.

### **3. Anspruchsberechtigte Teilnehmer und Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg**

Neben den Fragestellungen, die sich an die anerkannten Träger der Bildungszeit richten, dürfen die Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Evaluation nicht unberücksichtigt bleiben. Neben deren Erfahrungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen (Beantragungsverfahren, Wahl der Weiterbildungsangebote, etc.), sollen auch die Motive zur Teilnahme und die Rahmenbedingungen des Lernprozesses und die subjektive Einschätzung der Teilnehmer hinsichtlich des Weiterbildungserfolgs berücksichtigt werden. Insbesondere ist bei der politischen Bildung und der Ehrenamtsqualifizierung der tatsächliche Nutzen für die politische Arbeit bzw. die Ausübung des Ehrenamts bei Trägern und Teilnehmern zu untersuchen.

- Lernmotivation der Teilnehmer an der Bildungszeit
- Prozess-Evaluation (Lernbedingungen, -klima, -inhalte, -schwierigkeiten, -zuwachs, etc.)
- Output-Evaluation (subjektive Einschätzung Lernerfolg bzw. Kompetenzerwerb, Nutzung der Kompetenzen in Beruf, Politik, Gesellschaft, Ehrenamt), auch mit Blick auf die entsprechenden Einschätzungen der Träger insbesondere bei der Ehrenamtsqualifizierung
- Quantitative Erhebung und qualitative Interviews: Fragen werden in der AG Bildungszeit im Wirtschaftsministerium abgestimmt
- Subjektive Einschätzung zum Nutzen der EA-Qualifizierung und der politische Weiterbildung für die berufliche Tätigkeit

### **4. Teilnehmerstruktur**

Mit Blick auf die in der Begründung des Gesetzes genannten Zielgruppen sind folgende Daten zu erheben (vgl. Musterbogen im Anhang):

- Zahl der Teilnehmer mit bzw. ohne Bildungsfreistellung nach Bildungsbereichen
- Zahl der Teilnehmer nach Branchen (Privatwirtschaft, Öffentlicher Dienst; insbesondere Lehrkräfte, Wohlfahrtsverbände und Kirchen)
- Zahl der Teilnehmer nach
  - Geschlecht,
  - Stellung im Betrieb (Angestellte/Arbeiter, Azubis, Studierende),
  - letzter Berufsabschluss (kein Berufsabschluss, Berufsabschluss, Weiterbildungsberuf, Studium)
  - Alter (Staffelung)
  - Betriebsgröße (Staffelung, Kleinbetriebs- und Überforderungsklausel)

- Anrechnung von anderen Freistellungsmöglichkeiten
- Motivation zur Teilnahme
- Bildungsurlaubsquote (Teilnehmer je 100 anspruchsberechtigte Beschäftigte, ggf. getrennt für Azubis und Studierende)

Anlage:

Fragebogen Teilnehmer

Seminar:

Träger:

Dauer des Weiterbildungsangebots in Tagen:

Bildungsbereich:

Berufliche Bildung  Politische Bildung  Ehrenamtsqualifizierung

Bildungsfreistellung

Ja  Nein Wenn Nein, warum nicht \_\_\_\_\_

beantragt,  genehmigt ,

abgelehnt mit Gründen nach BzG

Anrechnung von anderen Freistellungen erfolgt

Ja  Nein

Branche:

Privatwirtschaft  Wohlfahrtsverbände und Kirchen  Öffentlicher Dienst

Lehrkraft an Schule oder Hochschule

Betriebsgröße:

1-9  10 bis unter 20  20 bis 49  50 bis 99  100 bis 499  über 500

Stellung im Betrieb

Angestellter  Arbeiter  Azubi  Studierender  Beamte

Höchster Berufsabschluss

kein Berufsabschluss  Berufsausbildung  Weiterbildungsberuf (Meister, Techniker Fachwirte)  Studium

Alter

bis 25  bis 30  30 bis 40  40-50  über 50

Geschlecht

M  F

Motivation zur Teilnahme:

Seminarthema

Seminarort

Seminarform

Nutzen für die berufliche Tätigkeit

Nutzen für politisches Engagement

Nutzen für ehrenamtliches Engagement

Selbstlernkompetenz

Horizonterweiterung

Selbstreflexion

Soziale Kontakte

Seminarkosten